

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TSCHUDA Engineering GmbH
Austria, 8051 Graz, Göttingerstrasse 88
Version 1.3_DE, 2017.12**

1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur AGB genannt) gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse der TSCHUDA Engineering GmbH (nachfolgend nur TSCHUDA genannt). Diese AGB regeln, falls im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart ist, das Vertragsverhältnis und derogieren bislang in Geltung gestandene, abweichende Vertragsbedingungen und haben für die gesamte zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien Geltung.
- 1.2. Allenfalls widersprechenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hierdurch ausdrücklich widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden.
- 1.3. Von diesen AGB bleibt jedoch die Möglichkeit unbeschadet, in Ergänzung dieser AGB zusätzliche Vereinbarungen zu schließen.

2. Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.1. Angebote:

Angebote von TSCHUDA sind grundsätzlich verbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Richtpreis-Angebote bezeichnet werden. Die in Angeboten übermittelten Abbildungen, Marken- und Typenangaben, sowie beigelegte Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn diese zusätzlich durch Beilage eines im Angebot erwähnten Leistungsverzeichnisses oder im Kaufvertrag endgültig definiert werden.

2.2. Vertragsabschluss:

Für einen Vertragsabschluss ist unbedingt die Schriftform erforderlich, sodass ein Vertrag erst dann als geschlossen gilt, wenn die Bestellung des Käufers durch TSCHUDA schriftlich bestätigt, oder von ihr tatsächlich erfüllt wird. Mündlich getroffene Nebenabreden haben erst dann Gültigkeit, wenn deren Wirksamkeit in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens durch TSCHUDA bestätigt wird.

2.3. Preise und Preiserhöhungen:

Die angebotenen Grundpreise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich allfälliger Legierungszuschläge zum Zeitpunkt der Bestellung, ab Werk AT-8051 Graz und zu welchen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Abgaben, Gebühren, hinzukommen. TSCHUDA ist berechtigt, die angebotenen und vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung jener Umstände eintritt, die der Preiskalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegen sind. Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferungen von TSCHUDA unmittelbar oder mittelbar betroffen und verteuert werden.

2.4. Zahlungsziel:

Als Zahlungsziel wird, soweit im Rahmen des Vertragsabschlusses keine anderen Zahlungsziele schriftlich zugestanden werden, als verbindlich vereinbart, dass die Zahlung längstens innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Lieferung und Rechnungslegung bzw. im Fall der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung nach Rechnungslegung schuldbefreiend durch spesenfreie Banküberweisung am Bankkonto von TSCHUDA verfügbar zu sein hat. Für den Fall der Zahlungszielüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. vereinbart. Für den Fall, dass sich eine Mahnung des jeweils aushaftenden Betrages als erforderlich erweist, ist TSCHUDA berechtigt, Mahnspesen in der Höhe von EUR 25,- zuzüglich gesetzlicher UST pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

2.5. Mangelnde Kreditwürdigkeit des Käufers:

Für den Fall begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers ist TSCHUDA berechtigt, die aushaftenden Forderungen trotz eines allenfalls vereinbarten, anderslautenden Zahlungszieles mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen bis zur Bezahlung des Kaufpreises bzw. Beibringung entsprechender, unwiderruflicher Sicherheiten zurückzuhalten oder wahlweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine Ratenzahlung oder Teilrechnungen vereinbart, so gilt die nicht fristgerechte Bezahlung auch nur einer Rate bzw. Teilrechnung als begründetes Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers im Sinne des obigen Satzes. Eine sich aus diesem Umstand ergebende Lieferverzögerung gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, kann nicht zur Geltendmachung von evtl. Folgekosten (Produktionsstillstände, Frachtausfälle, Pönale, etc.) herangezogen und geltend gemacht werden. TSCHUDA hat im Falle des Zahlungsverzuges und insbesondere in Fällen begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers zusätzlich Anspruch darauf, Sicherstellung samt Zinsen und Spesen zu fordern.

2.6. Zahlungs-Widmung:

TSCHUDA ist unabhängig von einer anderslautenden Widmungserklärung des Käufers dazu berechtigt, einlangende Zahlungen auf die jeweils älteste Schuld anzurechnen.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Erweiterter Eigentumsvorbehalt:

Von TSCHUDA gelieferte Waren, Leistungen und Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, aller aus der wechselseitigen Geschäftsbeziehung resultierenden Rechnungen samt Verzugszinsen sowie Mahnspesen im Eigentum von TSCHUDA. Für die Dauer des aufrechten Bestehens dieses Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer nicht gestattet, über die Ware, Lieferungen und Leistungen, rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltene Eigentum von TSCHUDA vereiteln könnten. Insbesondere darf die Ware, Lieferungen und Leistungen ohne Bekanntgabe des Eigentumsvorbehalts weder veräußert, verpfändet, zur Sicherung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

3.1. Miteigentum im Falle der Weiterverarbeitung, Vermischung oder Verbindung:

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, Produkte oder Leistungen mit Material, Waren, Produkten oder Leistungen, welche im Eigentum des Käufers stehen, wird vereinbart, dass hierdurch das Eigentum von TSCHUDA nicht erlischt, sondern dass TSCHUDA Miteigentümer nach dem Verhältnis der Beiträge an der hierdurch neu entstandenen Sache wird. Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufpreises den hieraus entstehenden Miteigentumsanteil zur Besicherung der restlichen Kaufpreisforderung an TSCHUDA zu übertragen.

4. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die aus der jeweiligen Vertragsbeziehung resultierenden Leistungspflichten ist mangels anderer Vereinbarung AT-8051 Graz. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis das sachliche Gericht in Graz vereinbart. Auf die wechselseitige Geschäftsbeziehung hat das österreichische Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes - zur Anwendung zu kommen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TSCHUDA Engineering GmbH
Austria, 8051 Graz, Göstingerstrasse 88
Version 1.3_DE, 2017.12**

5. Lieferung

5.1. Liefertermine und Lieferfristen:

Die in Angeboten angeführten Liefertermine und Lieferfristen sind in Ermangelung einer schriftlichen Zusage freibleibend.

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch TSCHUDA.

Lieferverzug bis zu einem Verzugszeitraum von 4 Wochen berechtigt den Käufer weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel des Leistungsverzuges. Dies gilt selbst für den Fall, als ausdrücklich Lieferfristen oder „Liefertermin fest“ vereinbart wurde.

5.2. Übernahme und Abnahme:

Verweigert der Käufer nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung die Übernahme, Anlieferung oder Abnahme der Waren über einen Zeitraum von mehr als 21 Kalendertagen, so ist TSCHUDA - ohne weitere schriftliche Aufforderung des Käufers - berechtigt, die Waren auf Namen, Gefahr sowie Kosten des Käufers einzulagern und zu versichern. Nach neuerlicher schriftlicher Aufforderung an den Käufer und im neuerlichen Falle der Abnahme- / Anlieferungs- oder Übernahme-Verweigerung, kann TSCHUDA nach 31 Kalendertagen über die Ware nach freiem Ermessen, unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung des Kaufpreises verfügen.

5.3. Verlängerung von Lieferfristen:

Sollte der im Punkt 2.5. angeführte Fall der Aussetzung von Lieferungen und Leistungen aus Bonitätsgründen der Käuferin eintreten, verlängern sich alle Lieferfristen automatisch um jenen Zeitraum, als die Käuferin die aushaftende Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu spät beigebracht hat. Etwaige aus dem Verschulden des Käufers zustande kommende Lieferfristverlängerungen und daraus resultierende Kosten wie Lagergebühren, Frachtausfall, Erstellungskosten wegen Fristverfall (Dokumente), sowie entstehende Qualitätsmängel (Korrosion, Verschmutzung, Beschädigung, etc.) gehen zu Lasten des Käufers und berechtigen diesen nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. berechtigen nicht zur Verweigerung der Warenabnahme.

6. Gefahrenübergang

6.1. Lieferung „Ab Werk“:

Bei Lieferung „Ab Werk“ geht die Gefahr des Unterganges des Kaufgegenstandes mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über.

6.2. Lieferung „Frei Haus“:

Bei Lieferung „Frei Haus“ oder wenn im Vertrag die Lieferung und die Montage vereinbart sind, geht die Gefahr des Unterganges des Kaufgegenstandes mit der Anlieferung oder mit der Fertigstellung der Montage auf den Käufer über.

7. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

7.1. Mängelrügefrist:

Falls nicht anders vereinbart, leistet TSCHUDA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr dafür, dass die vertragsgemäße Lieferung mangelfrei erfolgt ist. Gewährleistungsansprüche sind präkludiert, falls der Käufer erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer gerügt hat. Gewährleistungsansprüche stehen ferner dann nicht zu, wenn der Käufer am Kaufgegenstand eigenmächtige Veränderungen durchführt.

7.2. Mangelfolgeschaden:

TSCHUDA ist zum Ersatz von Mangelfolgeschäden nur dann verpflichtet, wenn TSCHUDA grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nachgewiesen werden kann. Das Recht, Schadenersatz wegen leichter Fahrlässigkeit zu fordern, wird somit ausgeschlossen. Soweit das Produkthaftungsgesetz (PHG), BGBl 99/1988 es ermöglicht, wird die Haftung nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen (z.B. § 9 PHG).

8. Schlussbestimmungen

8.1. Schriftform:

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

8.2. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Punkte dieser AGB nichtig und unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Punkte unberührt. Die unwirksamen Punkte sind von den Vertragsparteien einvernehmlich durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.